

Für das Nachschlagewerk!	Ja
Für die Fachpresse!	Ja
Für die Amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz: BGB § 242 Ruhegehalt-Wertsicherung, §§ 133, 157; BBesG § 2; Gesetz über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung vom 15. Juli 1965 (BGBl. I, 609); Zweites Gesetz zur Neuregelung des Besoldungsrechts vom 14. Mai 1969 (BGBl. I, 365); Erstes Gesetz zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern (1. BesVNG) vom 18. März 1971 (BGBl. I, 208); ArbGG § 5 Abs. 1 Satz 3; ZPO § 528 Satz 2

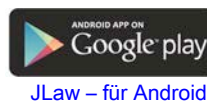
Leitsätze: Bestimmt eine Spannungsklausel aus dem Jahre 1970, daß die Höhe eines Ruhegeldes der Entwicklung eines genau bezifferten Grundgehalts einer beamtenrechtlichen Besoldungsgruppe folgen soll, so sind die jährlichen Sonderzuwendungen der Beamten nicht zu berücksichtigen. Ebenso müssen die Zuschläge und Zulagen außer Betracht bleiben, die nicht allen Beamten zustehen.

Aktenzeichen: 3 AZR 417/75

Urteil des BAG vom 16. Oktober 1975 LAG Düsseldorf



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3 AZR 417/75
10 Sa 1289/74 Düsseldorf

Verkündet
am 16. Oktober 1975

gez. Sürig,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 16. Oktober 1975 durch den Vorsitzenden Richter Professor Dr. Stumpf, die Richter Dr. Thomas und Dr. Dieterich sowie die ehrenamtlichen Richter Pape und Meyer für Recht erkannt:

1. Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 10. März 1975 - 10 Sa 1289/74 - wird zurückgewiesen.
2. Der Kläger trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Die Beklagte stellt Formen und Maschinen für die glas- und kunststoffverarbeitende Industrie her. Der Kläger hat sie mitgegründet und war ursprünglich Mitgesellschafter (50 %) und Geschäftsführer der Gesellschaft, die damals noch den Namen "H GmbH" trug. Seine Tätigkeit richtete sich nach einem "Anstellungsvertrag" vom 17. Januar 1952, der mehrfach geändert wurde. Unter dem 8. Dezember 1959 erhielt er eine Versorgungszusage. Danach stand ihm eine Alters- und Witwenpension zu, die wiederholt angehoben wurde. Nach einem Gesellschaftsbeschuß vom 13. August 1969 sollte die Pension monatlich 2.000,-- DM betragen.

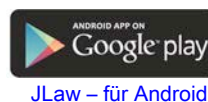
In einem notariellen Vertrag vom 24. Juni 1970 verkaufte der Kläger seinen Gesellschaftsanteil zum Preise von 775.000,-- DM an einen Mitgesellschafter. In einem weiteren notariellen Vertrag vom gleichen Tage einigten sich die Parteien, daß der Kläger mit Wirkung vom 2. Juli 1970 in den Ruhestand trat. Die Altersversorgung wurde in den Ziffern II 1 und 2 des Vertrages wie folgt geregelt:

- " 1. Vom Zeitpunkt seines Ausscheidens bis zu seinem Tode erhält Herr H K das in der Gesellschafterversammlung vom 13. August 1969 zugesagte Ruhegeld von monatlich 2.000,-- DM (i. W. Zweitausend Deutsche Mark), zahlbar am 15. eines jeden Monats.
2. Das Ruhegeld entspricht dem Gehalt eines Regierungsrats der Gehaltsgruppe A 13 mit einem Endgrundgehalt vom DM 2.046,60 (7. Besoldungsänderungsgesetz vom 15. April 1970, Bundesgesetzbl. I S. 339 ff.). Sollte sich das Gehalt nach A 13 nach dem Ausscheiden von Herrn H K aus der Firma ändern, so ändert sich selbsttätig auch das an Herrn H K zu zahlende Ruhegeld im gleichen Verhältnis."

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Mit Schreiben vom 10. Juli 1970 erteilte die Landeszentralbank in Nordrhein-Westfalen den Parteien die Auskunft, daß Ziffer II 2 des Pensionsvertrages eine sog. Spannungsklausel sei, die einer Genehmigung nach § 3 WährG nicht bedarf. In der folgenden Zeit erhöhte die Beklagte das Ruhegeld des Klägers mehrmals. Im Dezember 1973 betrug es 2.431,-- DM brutto. Jedoch gewährte die Beklagte keine Weihnachtsgratifikation. Ebenso verweigerte sie die Zahlung einer ruhegehaltstfähigen Stellenzulage nach dem Ersten Gesetz zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern (1. BesVNG) vom 18. März 1971 (BGBl. I, 208). Darum streiten die Parteien im vorliegenden Rechtsstreit.

Der Kläger hat geltend gemacht, er müsse in jeder Hinsicht einem Regierungsrat gleichgestellt werden. Alle Beamten des höheren Verwaltungsdienstes, zu denen die Regierungsräte gehörten, bezögen spätestens sei 1. Januar 1972 eine Stellenzulage in Höhe von 100,-- DM. Dabei handele es sich praktisch um eine Gehaltserhöhung. Das gleiche gelte für die jährlichen Sonderzuwendungen, die alle Beamten aufgrund des Gesetzes über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung vom 15. Juli 1965 (BGBl. I, 609) im Dezember erhielten. Wie der Bundesgerichtshof wiederholt erkannt habe, seien diese Sonderzuwendungen im Rahmen von Spannungsklauseln wie Gehaltserhöhungen zu beurteilen. Deshalb könne er für das Jahr 1973 ein 13. Ruhegehalt beanspruchen.

Der Kläger hat beantragt,

1. die Beklagte zu verurteilen, dem Kläger 2.431,-- DM brutto bzw. 2.058,30 DM netto nebst 4 % Zinsen seit dem 1. Januar 1974 zu zahlen,
2. die Beklagte zu verurteilen, dem Kläger ab 1. Januar 1972 eine Stellenzulage von monatlich 100,-- DM brutto zu zahlen.

- 4 -



- 4 -

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt und erwidert, eine völlige Gleichstellung des Klägers mit einem Regierungsrat habe den Parteien ferngelegen. Das ergebe sich schon aus der Vorgeschichte des Pensionsvertrages. Die Höhe des Ruhegehaltes habe festgestanden; am 24. Juni 1970 sei es nur noch darum gegangen, diesen Betrag zu dynamisieren. Dabei habe sich das Endgrundgehalt der Besoldungsgruppe A 13 deshalb angeboten, weil es dem bereits feststehenden Betrag am nächsten kam. Mit der Verweisung auf das Endgrundgehalt seien alle Zuschläge und Zulagen der Beamten als Bezugsgrößen ausgeschlossen worden. Dasgleiche gelte für die Sonderzuwendungen, die zur Zeit des Vertragsschlusses bereits allen Beamten gewährt wurden. Das sei den Parteien auch bekannt gewesen. Die vom Kläger zitierte Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes betreffe anders gelagerte Fälle.

Das Arbeitsgericht hat der Klage nur teilweise stattgegeben. Hinsichtlich der Sonderzuwendung hat es sie abgewiesen. Eine monatliche Zulage hat es dem Kläger in Höhe von 97,80 DM brutto zugesprochen. Gegen dieses Urteil haben beide Parteien Berufung eingelegt. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen und die Klage auf die Berufung der Beklagten in vollem Umfange abgewiesen. Mit der Revision verfolgt der Kläger seine Zahlungsansprüche weiter, während die Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.

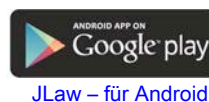
Entscheidungsgründe:

I. Die sachliche Zuständigkeit der Arbeitsgerichte ist gemäß § 528 Satz 2 Halbs. 2 ZPO nicht mehr zu überprüfen. Der Kläger hat allerdings Ansprüche als ehemaliger GmbH-Geschäftsführer geltend gemacht; er war nicht Arbeitnehmer im Sinne des Arbeitsgerichtsgesetzes (§ 5 Abs. 1 Satz 3 ArbGG). Die Beklagte hat jedoch die Zustän-

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

digkeit der Arbeitsgerichte nie in Zweifel gezogen, und beide Vorinstanzen haben sie ohne nähere Begründung bejaht. Daran ist der Senat gebunden.

II. Das Landesarbeitsgericht hat die Klage auf Zahlung einer monatlichen Stellenzulage in Höhe von 100,-- DM brutto mit Recht abgewiesen.

1. Die Parteien haben in Ziff. II 2 des notariellen Vertrages vom 2. Juli 1970 eine Spannungsklausel vereinbart. Das Ruhegeld des Klägers, das auf 2.000,-- DM festgesetzt wurde, soll im gleichen Umfange erhöht oder gekürzt werden, in dem sich das Gehalt eines Regierungsrats der Gehaltsgruppe A 13 ändert. Zum Gehalt eines Regierungsrats gehören an sich auch Zuschläge und Zulagen. Aus der näheren Ausgestaltung der Spannungsklausel ergibt sich jedoch, daß die Parteien nur auf das Grundgehalt verweisen, Zuschläge und Zulagen also außer Betracht lassen wollen.

Die Spannungsklausel der Parteien kennzeichnet die Bezugsgröße nicht abstrakt, sondern beziffert sie. Maßgebend soll das Endgrundgehalt der Besoldungsgruppe A 13 in Höhe von 2.046,60 DM sein. Dieser Grundgehaltsbetrag wurde unstreitig deshalb ausgewählt, weil er dem vertraglich vereinbarten Ruhegeld am nächsten kam. Das zeigt, daß die Parteien nur die Entwicklung des näher gekennzeichneten Grundgehaltes verfolgen und als Anpassungsfaktor berücksichtigen wollten.

2. Wenn Spannungsklauseln nur auf die Grundgehälter einer bestimmten Besoldungsgruppe verweisen, so hat das einen guten Sinn: Die Zuschläge und Zulagen des Besoldungsrechts sind sehr vielgestaltig und schwer zu überblicken; außerdem sind sie von verschiedenen persönlichen und dienstlichen Besonderheiten eines Beamten abhängig, die sich nicht ohne weiteres auf andersartige Rechtsbeziehungen übertragen lassen. Die Praktikabilität einer Spannungsklausel wird erheblich erschwert,

- 6 -



- 6 -

wenn alle diese Besonderheiten bei der Regelung bedacht und bei deren Anwendung berücksichtigt werden müssen. Das wollten die Parteien offensichtlich vermeiden.

Für den vorliegenden Rechtsstreit folgt daraus, daß auch die Stellenzulagen, die erst mit dem Ersten Gesetz zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern vom 18. März 1971 (BGBl. I, 208) eingeführt wurden, die also bei Abschluß des notariellen Vertrages vom 2. Juli 1970 noch nicht bekannt waren, außer Betracht bleiben müssen. Alle Zulagen und Zuschläge, die von persönlichen oder dienstlichen Besonderheiten abhängen, sind nach dem Willen der Parteien für die Berechnung des Ruhegeldes unerheblich.

Dem kann der Kläger nicht entgegenhalten, Art. II § 6 Abs. 4 des 1. BesVNG sehe eine Stellenzulage für alle Beamten des höheren Verwaltungsdienstes der Besoldungsgruppe A13, also für alle Regierungsräte vor. Auf die besoldungsrechtliche Lage eines Regierungsrates sei aber in der umstrittenen Spannungsklausel ausdrücklich verwiesen worden. In Wahrheit dient die Erwähnung des Regierungsrates in Ziff. II 2 des notariellen Vertrages vom 2. Juli 1970 offensichtlich nur der Veranschaulichung. Auf die Gesamtbezüge eines Regierungsrates kam es den Parteien gerade nicht an, wie bereits ausgeführt wurde.

III. Die Spannungsklausel der Parteien begründet auch keinen Anspruch auf ein 13. Ruhegehalt, wie das Landesarbeitsgericht ebenfalls im Ergebnis zutreffend erkannt hat.

1. Beamte erhalten allerdings aufgrund des Gesetzes über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung vom 15. Juli 1965 (BGBl. I, 609) jeweils im Dezember ein 13. Monatsgehalt. Dieser Teil der Beamtenbezüge ist nicht mit den Zulagen und Zuschlägen zu vergleichen,

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

weil seine Berechnung von persönlichen und dienstlichen Besonderheiten unabhängig allen Beamten gleichermaßen zusteht. Andererseits gehört aber die jährliche Sonderzuwendung auch nicht zum Grundgehalt im Sinne des § 2 Abs. 1 BBesG. Sie ist ein Vergütungsbestandteil eigener Art.

Diese Eigenart der Sonderzuwendungen hat bei der Anwendung von Spannungsklauseln wiederholt zu Streitigkeiten geführt, die höchstrichterlich entschieden werden mußten. Der Bundesgerichtshof und der erkennende Senat sind dabei zu dem Ergebnis gekommen, daß Sonderzuwendungen für den Lebensstandard eines Beamten ebenso kennzeichnend sind wie dessen monatliche Bezüge oder das Grundgehalt. Daher seien Spannungsklauseln, die vor Erlaß der Sonderzuwendungsgesetze des Bundes bzw. der Länder vereinbart wurden, im Zweifel ergänzend dahin auszulegen, daß die jährlichen Sonderzahlungen wie monatliche Gehaltserhöhungen zu berücksichtigen sind (Urteile des Senats vom 10. Januar 1975 - 3 AZR 70/74 - AP Nr. 3 zu § 242 BGB Ruhegehalt-Beamtenversorgung [zu III 3 der Gründe]; Urteil vom 20. Oktober 1975 - 3 AZR 555/74 - [demnächst] AP Nr. 2 zu § 242 BGB Ruhegehalt-Wertsicherung [zu 3 der Gründe]; BGH WM 1968, 830 [831] = AR-Blattei "Ruhegeld [-gehalt]: Entscheidung 74 a"; BGH NJW 1971, 835 f. = WM 1971, 507 bis 509 [zu 2 und 3 der Gründe]; BGH NJW 1975, 105 [106 zu III 3 der Gründe]).

2. Auf die genannte Rechtsprechung kann sich der Kläger jedoch nicht berufen. Die Spannungsklausel der Parteien schließt eine Berücksichtigung der Sonderzuwendungen aus.

Der vorliegende Sachverhalt unterscheidet sich in einem wesentlichen Punkte von den bisher höchstrichterlich entschiedenen Fällen: Bei Abschluß des umstrittenen Vertrages im Juni 1970 gehörten jährliche Sonderzuwendungen bereits seit langer Zeit als fester Bestandteil

- 8 -



- 8 -

zum Besoldungsrecht des Bundes und der Länder. Es war seit Jahren allgemein bekannt, daß die Beamtenbesoldung durch jährliche Sonderzahlungen erhöht worden war, und es stand darüber hinaus schon fest, daß diese Entwicklung fortgesetzt werde. Das Zweite Gesetz zur Neuregelung des Besoldungsrechts (2. BesNG) vom 14. Mai 1969 (BGBl. I, 365) sah in Art. X Nr. 1 vor, daß die Sonderzuwendungen der Beamten und Versorgungsempfänger im Jahre 1969 von 40 % auf 50 % und im Jahre 1971 von 50 % auf 66 2/3 % der Monatsbezüge angehoben werden sollten.

Bei dieser besoldungsrechtlichen Lage kann - im Gegensatz zu den bisher entschiedenen Fällen - von einer Vertragslücke keine Rede sein. Die Parteien haben auf das Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 13 verwiesen und darüber hinaus sogar den allein maßgebenden Betrag beziffert, obwohl feststand, daß eine wesentliche und überproportionale Änderung der Beamtenbesoldung nicht an den Grundgehaltsbeträgen ansetzen, sondern auf dem Wege über jährliche Sonderzahlungen eintreten werde. Diese Tatsache ist vom Landesarbeitsgericht dahin gedeutet worden, daß die Parteien die Entwicklung der Sonderzuwendungen außer Betracht lassen wollten. Das ist nicht zu beanstanden.

gez.: Dr. Stumpf
Meyer

Dr. Thomas
Pape

Dr. Dieterich



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

